

Legal Alert

**Änderungen in den Vorschriften über Lebensmittelkennzeichnung.
Mehr obligatorische Informationen auf Etiketten und neue
Darstellungsform derselben**

November 2014

Ab 13. Dezember 2014 werden die Unternehmer verpflichtet sein, eine beachtliche Mehrheit von Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel anzuwenden. Die Verordnung ist am 12. Dezember 2011 in Kraft getreten. Dabei wurde eine lange, denn dreijährige Übergangsfrist vorgesehen, damit sich die Lebensmittelunternehmer und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Neuregelungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorbereiten können. Die Verordnung erweitert unter anderem den Katalog an Informationen, deren Angabe auf dem Etikett verpflichtend ist, und führt neue Pflichten bezüglich der Darstellungsform derselben ein. Die Nichtbefolgung dieser Pflichten durch die Unternehmer wird mit Geldstrafen geahndet.

In der Verordnung wurden Informationen, deren Angabe auf dem Etikett verpflichtend ist, abschließend genannt. Es sind unter anderem:

- alle im Anhang II aufgeführten Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines im Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- eine Nährwertdeklaration.

Die vorgenannten Angaben können in Worten oder Zahlen gemacht oder in Form von Piktogrammen ausgedrückt werden; im letzteren Fall allerdings

nur dann, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen, zum Beispiel wenn sie den Verbrauchern das Verständnis dafür, welchen Beitrag das Lebensmittel für den Energie- und Nährstoffgehalt einer Ernährungsweise leistet oder welche Bedeutung es für sie hat, erleichtern, objektiv sind, auf fundierten und wissenschaftlich haltbaren Erkenntnissen der Verbraucherschutzforschung beruhen und für die Verbraucher nicht irreführend sind.

Außer Informationen, die in der Verordnung genannt sind und für alle Lebensmittel Gültigkeit haben, wurden im Anhang III weitere Angaben aufgeführt, die auf den Etiketten bestimmter Lebensmittelarten, wie zum Beispiel Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt, Lebensmittel mit Zusatz von Koffein, Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten, verpflichtend zu machen sind.

Darstellungsform von Informationen

Verpflichtende Informationen sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und lesbar anzubringen. Neben diesen relativ vagen Bestimmungen hat der europäische Gesetzgeber Anforderungen an die Mindesthöhe der Schriftgröße, in der die verpflichtenden Angaben auf das Produkt bzw. das diesem beigefügte Etikett aufzudrucken sind, definiert. Laut der Verordnung muss sie mindestens 1,2 mm betragen und ihre Bestimmungsweise ist im Anhang IV zur Verordnung festgelegt. Eine Ausnahme wurde für kleinere Verpackungen oder Behältnisse vorgesehen, deren „größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt“. In diesem Fall muss die Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm betragen.

Der Ausdruck „größte Oberfläche der Verpackung“ ist für die Unternehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten von essentieller Bedeutung. Umso verwunderlicher ist es, dass keine Definition dieses Begriffes im Glossar zur Verordnung enthalten ist. Gibt es bei quaderförmigen Verpackungen keine Zweifel, dass die Wand mit der größten Fläche als die größte gilt, so wird es bei den zylinderförmigen

Verpackungen oder solchen in unregulärer Form schon komplizierter. Die Behörde zur Prüfung der Handelsqualität von Agrar- und Lebensmittelprodukten (Inspekcja Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych) schlägt vor, für andere als quaderförmige Verpackungen 1/3 der gesamten seitlichen Fläche der Verpackung (ohne Deckel, Böden, Deckelflansch usw.) zugrunde zu legen. Ohne solche Vorschläge in Abrede stellen zu wollen, gilt es im Auge zu behalten, dass die Verpackung jeweils individuell im Lichte der geltenden Vorschriften beurteilt wird.

Ab wann anwenden? Ausverkaufsfristen

Die Vorschriften der Verordnung werden ab dem 13. Dezember 2014 angewandt. Zwei Jahre danach, d.h. ab 13. Dezember 2016, werden die Unternehmer verpflichtet sein, den Nährwert anzugeben. Es wird ein obligatorisches Kennzeichnungselement sein (derzeit wird die Nährwertangabe auf freiwilliger Basis gemacht). Entscheidet sich ein Unternehmer in der Zeit zwischen dem 13. Dezember 2014 und dem 13. Dezember 2016, die Nährwertangaben freiwillig mitzuteilen, oder fährt er mit der Angabe dieser freiwilligen Kennzeichnung weiter fort, muss er dies gemäß den Verordnungsauflagen machen.

Für Lebensmittel, die zwar den Anforderungen der Verordnung nicht entsprechen, aber vor dem 13. Dezember 2014 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden (und bei Nährwertdeklaration – vor dem 13. Dezember 2016), hat der Gesetzgeber den Ausverkauf vorgesehen: sie dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.

Die Vorschriften der Verordnung über den Nährwert finden auf Nahrungsergänzungsmittel und Mineralwässer keine Anwendung; diesbezüglich werden weiterhin entsprechende Vorschriften für diese Lebensmittel angewandt. Bei Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, werden die Verordnungsvorschriften ausschließlich in dem Bereich angewandt, der in den derzeit geltenden Rechtsakten nicht geregelt ist.

Änderungen in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften

Die Verordnung als ein Akt des EU-Rechts, der direkt angewandt wird, bedarf keiner Umsetzung in die nationale Rechtsordnung. Somit muss der nationale Gesetzgeber bis zum 13. Dezember 2014 die geltenden Rechtsvorschriften anpassen, um so die Kohärenz des Rechtssystems zu gewährleisten. Am 26. September 2014 hat das

polnische Parlament (Sejm) ein Änderungsgesetz über die Handelsqualität der Agrar- und Lebensmittel und über die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit verabschiedet (Sejm-Drucksache Nr. 2683).

Die Arbeiten an der Novelle werden nun in der zweiten Parlamentskammer, dem Senat, fortgeführt; es ist aber kaum absehbar, dass gravierende Änderungen eingeführt werden sollten. Aus diesem Grund können die Unternehmer bereits jetzt den sehr wahrscheinlichen Wortlaut neuer Vorschriften einsehen, die ab 13. Dezember 2014 in Kraft treten werden, nachdem das legislative Verfahren erfolgreich abgeschlossen wird.

Die Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung ist die Änderung des Gesetzes über die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit vom 25. August 2006. Mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Novelle werden die nationalen Vorschriften über die Lebensmittelkennzeichnung aufgehoben, denn dieser Bereich wird seitdem nur kraft der Verordnung geregelt. Werden die Produkte entgegen den Bestimmungen der Verordnung gekennzeichnet, kann der Unternehmer – wie bisher – mit einer Geldstrafe in Höhe des dreißigfachen durchschnittlichen Monatsgehalts (oder in Höhe von bis zum fünffachen Bruttowert der beanstandeten Lebensmittelmenge) geahndet werden.

Laut der Novelle soll auch die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Dorfentwicklung über die Lebensmittelkennzeichnung vom 10. Juli 2007 aufgehoben werden. Diese Vorschriften werden mit dem Erlass einer neuen ministerialen Verordnung aufgrund des inzwischen verabschiedeten Gesetzes über die Handelsqualität der Agrar- und Lebensmittel aber nicht später als innerhalb von 4 Monaten seit dem Inkrafttreten der Novelle ihre Rechtskraft verlieren. Der neue Rechtsakt wird für Informationen, die in der Kennzeichnung unter anderem von Lebensmitteln, die ohne Verpackungen verkauft bzw. beim Verkauf verpackt werden, gelten.



Błażej Grochowski
+48 22 54 23 116
E-mail ►